

Symposium „Japanisches Recht im Vergleich“

Erstes Symposium zum Japanischen Recht für Nachwuchswissenschaftler
an der Universität Augsburg

Im Januar 2014 wurde an der Universität Augsburg ein Symposium für Nachwuchswissenschaftler zum Thema „Japanisches Recht im Vergleich“ abgehalten. Der eigentlichen Veranstaltungsserie vom 24. bis zum 26. Januar 2014 ging eine vorbereitende Vorlesung am 21. Januar 2014 voraus.

Das Symposium wurde vom Lehrstuhl Prof. Dr. *Henning Rosenau* der juristischen Fakultät an der Universität Augsburg und der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V. als Mitveranstalter initiiert. Die organisatorische Betreuung lag bei den beiden Lehrbeauftragten Herrn Dr. *Oliver Schön*, Richter am Landgericht München I und Präsident der Deutsch-Japanischen Gesellschaft Bayern, sowie Frau *Heike Alps*, Rechtsanwältin in München. Die Deutsch-Japanische Gesellschaft in Schwaben e.V. übernahm einen Großteil der Finanzierung. Ziel war es einerseits, einen Austausch unter Nachwuchswissenschaftlern, die sich mit japanbezogenen Themen beschäftigen, zu initiieren und andererseits Studierende der Universität Augsburg die Gelegenheit zu bieten, direkt mit erfolgreichen Doktoranden in Kontakt zu treten, um ihre eigenen Forschungsinteressen am japanischen Recht zu diskutieren.

Die sehr gut besuchte Vorbereitungsvorlesung diente dazu, die Referenten und deren Themen vorzustellen, um die Studenten in die Lage zu versetzen, die rechtlich teilweise hochspeziellen (und nicht examensrelevanten) Vorträge richtig einordnen zu können.

Am 24. Januar 2014 konnten dann Herr Dr. *Oliver Schön* und Herr *Bernd Konert* (Präsident der DJG Schwaben) etwa 50 Symposiumsteilnehmer in den Räumen der IHK Schwaben begrüßen. Auf diese Begrüßung folgten Vorträge von Herrn *Akira Mizutani* (japanischer Generalkonsul in München), Herrn Dr. *Jan Grotheer* (Präsident der DJJV) und Herrn Prof. Dr. *Franz Waldenberger* (Professor für japanische Wirtschaft am Japan-Zentrum der Ludwig-Maximilians-Universität München).

Herr Generalkonsul Mizutani erinnerte in seinem Vortrag an die Verwandtschaft des Rechts beider Staaten und zeigte sich erfreut darüber, dass junge Wissenschaftler beider Länder großes Interesse am Recht des jeweils anderen Staates zeigten.

Herr Dr. Grotheer stellte in einem sehr anschaulichen Vortrag die historische Beziehung beider Rechtsordnungen heraus und zog eine Bilanz über den heutigen Stand des Erfahrungsaustausches zwischen Deutschland und Japan. Er erinnerte dabei an den seit ca. 30 Jahren wechselseitig stattfindenden Richteraustausch und die Gründung der DJJV.

Herr Prof. Dr. Waldenberger legte in seinem Vortrag die Einzelheiten und Risiken der unter dem Begriff „Abenomics“ bekannt gewordenen Wirtschaftspolitik der derzeitigen

japanischen Regierung unter *Shinzo Abe* und der Notenbank dar. Für viele Teilnehmer war es erstaunlich zu hören, dass Japan einerseits der Industriestaat mit der weltweit höchsten Staatsverschuldung, andererseits aber auch das Land mit den weltweit höchsten (die Staatsschulden noch übersteigenden) privaten Sparvermögen ist. Die derzeitige Politik, die darauf abzielt, Investitionen zu fördern, um eine deutliche Konjunktursteigerung auszulösen, begegnet in der Fachwelt Bedenken. Einerseits sei fraglich, welchem Zweck Investitionen bei großer Binnenmarktabhängigkeit und schrumpfender Bevölkerung (bis 2060 wird ein Rückgang von derzeit 128 Mio. Einwohner auf dann nur noch 86 Mio. Einwohner erwartet) dienen sollen. Andererseits sei die in Japan weiterhin ungeklärte Frage der zukünftigen Energiepolitik und die unterdurchschnittliche Arbeitsproduktivität pro Stunde zu berücksichtigen.

Am 25. Januar 2014 wies Herr Prof. Dr. Rosenau in seiner Begrüßung zunächst auf den Stellenwert internationaler Ausbildung und eine Vielzahl von Universitätspartnerschaften der Universität Augsburg mit Japan hin.

Herr Dr. Schön stellte sodann die Referenten vor und erinnerte an den Umstand, dass sich die Themen, mit denen sich insbesondere Deutsche im japanischen Recht beschäftigen, oftmals wiederholten oder für Studenten unbekanntem Wirtschaftsbezug hätten. Daraus sei die Idee geboren worden, Nachwuchswissenschaftler einzuladen, um eine möglichst große Themenbandbreite zu erreichen.

Nach dieser Einleitung begann das eigentliche Symposium mit einem außergewöhnlich lebhaften und spannenden Vortrag von Herrn *Richard S. H. Yamato* (Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl Prof. Dr. Volkmann an der Universität Mainz) zum Thema „Intersexualität in Deutschland und Japan“, das Teil seiner Forschungen zum Konfliktbereich zwischen Normalität und Menschenrechten ist.

Herr Yamato machte eindrucksvoll deutlich, dass der Gesetzgeber den Einzelnen bislang zwar vor sexuellen Übergriffen schütze, vor allem aber Moral- und Ordnungsvorstellungen konserviere, und dass das Thema Intersexualität, welches erst seit wenigen Jahren von der Wissenschaft wahrgenommen werde, unter gesetzgeberischer Tatenlosigkeit und auch Überregulierung leide. Unter Intersexuellen verstehe man Personen, die sowohl Merkmale weiblichen als auch männlichen Geschlechts aufwiesen, wobei eine Definition für das Wort „Geschlecht“ bislang fehle. Intersexualität betreffe je nach Definition 0,5 % bis 4 % der Bevölkerung, wobei viele Betroffene von der „Störung“ selbst nie etwas bemerkten. Im Zusammenhang der beschriebenen Überregulierung nannte Herr Yamato als Beispiel den Zwang zur Einholung zweier Gutachten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens in Deutschland bei Personen, die nach einer Geschlechtsumwandlung eine Namensänderung beantragten.

Zwar sei es auch in Deutschland nunmehr seit dem 1. November 2013 möglich, nicht eindeutig zuordenbare Kinder ohne Geschlechtsangabe ins Geburtenregister (jedoch wohl nicht im Pass) einzutragen, dennoch sei es derzeit sowohl in Japan als auch in Deutschland gängige Praxis, das Geschlecht bei Neugeborenen operativ zu korrigieren.

Die Wirksamkeit der Einwilligung der Eltern in einen solchen medizinischen Eingriff, der weder Lebensrettungs- noch Heilzwecke verfolge, werde mit drohenden psychischen Problemen der Betroffenen im späteren Leben begründet. Neuere Forschungen zeigten aber, dass nicht die Unklarheit über das Geschlecht, sondern eher die Korrekturoperationen zu späteren Schädigungen führten. Bisherige Aktivitäten des deutschen Gesetzgebers führten zwar zur Änderung des § 22 PStG mit Einführung von Abs. 3, die Anpassung restlicher Gesetze, insbesondere des Passrechts, fehle aber. Nach internationalem Standard (SARP/ICAO) sei es möglich, als Geschlecht M, F oder X einzutragen, wobei derzeit nur Australien und Neuseeland Pässe mit X ausstellten.

In Japan sei es aufgrund eines Ministerialerlasses möglich, Registereintragungen ohne Geschlechtsangabe vorzunehmen, was zwar fortschrittlich wirke, letztlich aber eher dazu diene, eine Diskussion oder Thematisierung zu vermeiden.

In einem weiteren sehr interessanten Vortrag stellte sodann Herr *Maximilian Lentz* (Rechtsanwalt und Doktorand an der Universität Frankfurt) seine Forschungsarbeit zum kollektiven Rechtsschutz vor. Dabei ging er zunächst darauf ein, dass die Notwendigkeit eines solchen Rechtsinstituts insbesondere in Fällen von Bagatell- oder Massenschäden sowohl in Deutschland als auch in Japan erkannt worden sei. Man könne zwischen der beiden Rechtsordnungen bekannten Verbandsklage und der in Japan 2013 gesetzlich eingeführten Sammelklage unterscheiden. Letztere sei in Deutschland bislang mit Ausnahme des zumindest ähnlichen Musterverfahrensantrags nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz nicht bekannt.

In Japan könnten Verbraucherverbände seit 2006 Unterlassungsklagen als Verbandsklage erheben. Die Verbraucherverbände könnten nach neuem Recht nunmehr (aber erstmals in drei Jahren) auch Sammelklagen mit Feststellungsantrag erheben, wenn eine „Vielzahl von Verbrauchern“ von einer Zahlungspflicht betroffen sei und diese sich nach Benachrichtigung durch den Verbraucherverband der Sammelklage anschließen. Herr Lentz führte weiter aus, dass bislang unklar bleibe, wie viele Verbraucher genau eine „Vielzahl“ seien, und wie sich die hohe Belastung der Verbraucherverbände durch Gerichtskostenvorschüsse und Sicherheitsleistungen auf die Klagefreudigkeit auswirke.

Sodann erläuterte Frau *Frederike Zufall* (Doktorandin an der Humboldt-Universität Berlin und Rechtsreferendarin in Wiesbaden) ihre wissenschaftliche Arbeit zu Wettbewerb und Regulierung im deutschen und japanischen Eisenbahnrecht. Dabei ging sie zunächst auf die historische Entwicklung der Eisenbahn in Japan ein, um zu veranschaulichen, dass die dortige Privatisierung aufgrund unterschiedlicher Ausgangslagen und Marktsituationen nicht direkt mit der deutschen Bahnprivatisierung vergleichbar gewesen sei. Gleichzeitig sei aber bei den Eisenbahnprivatisierungen in beiden Ländern der Konflikt zwischen Daseinsvorsorge (wenngleich der Begriff in Japan kaum bekannt sei) und privatem Gewinninteresse zu Tage getreten, dem sich die jeweiligen Regulierungsbehörden hätten stellen müssen. Frau Zufall stellte die Gesetzeslage in beiden Staaten vor, wobei das japanische Recht kurioserweise Schienenkonstruktionen ausschließlich auf Straßen vorsieht (Art. 2 Schienenbahngesetz), gleichzeitig aber Schienen auf Straßen

verbietet (Art. 61 Eisenbahnunternehmergesetz). Interessant war es auch zu erfahren, dass die Unterscheidung verschiedener Eisenbahnunternehmen im japanischen Gesetz einer Trennung von Netz und Betrieb nahekomme, aber keine Trennungswirkung entfalte, da die relevanten Eisenbahnunternehmen Eigentümer ihres Netzes seien. Anders als in Deutschland (hier: Eisenbahnbundesamt, Landeseisenbahnaufsichten und Bundesnetzagentur) werde die Aufsicht über die Eisenbahnunternehmen in Japan durch den Verkehrsminister ausgeübt, wobei Fahrplanänderungen und Streckenstilllegungen nicht genehmigungs-, sondern nur anzeigepflichtig seien.

Im Anschluss hieran berichtete Herr *Hideshiro Karasawa* (japanischer Justizattaché in Berlin, zuvor Staatsanwalt) von den Erfahrungen mit dem erst vor wenigen Jahren eingeführten Laienrichtersystem (*Saiban-in-System*) im japanischen Strafprozess. Seit 2009 sind bei besonders schweren Delikten neben den drei Berufsrichtern auch sechs Laienrichter mit der Urteilsfindung beauftragt. Sehr lebensnah und anschaulich erinnerte er zunächst an den gesetzgeberischen Willen, die Kluft zwischen japanischer Justiz und Bevölkerung zu verkleinern und an die nur mäßige Bereitschaft der Bevölkerung, als Laienrichter in Strafprozessen tätig zu werden. Generell könne man feststellen, dass die Laienrichter möglichst wenig Zeit für die Justiz opfern wollten. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Anklagen in Japan aufgrund des dort vorherrschenden Parteiprinzipis ohne Akten und ohne nähere Angaben zu Beweismitteln an das Gericht übersandt würden, und dass damit auf Seiten des Gerichts nicht absehbar sei, wie aufwändig das Verfahren werde, sei ein Beweismittelordnungsverfahren eingeführt worden, das ohne Laienrichter vorab durchgeführt werde, und das die durchschnittliche Dauer von Hauptverhandlungen um wenige Tage verkürzt habe.

In der sich anschließenden Diskussion wurde festgestellt, dass bemerkenswerterweise an den japanischen Distriktgerichten Laienrichterprozesse auch in Fällen drohender Todesstrafe durchgeführt werden, die Berufungsverhandlungen vor den japanischen Obergerichten jedoch ohne Laienbeteiligung stattfinden.

Im nächsten Vortrag ging Herr *Kazushige Doi*, LL.M. (Doktorand an der Philipps-Universität Marburg) rechtsvergleichend auf den Täter-Opfer-Ausgleich ein. International sei der Täter-Opfer-Ausgleich seit den 1980er Jahren als wichtiges Instrument erkannt und verfolge je nach Rechtsordnung unterschiedliche Ziele. Teilweise sei die Reintegration des Täters vorrangig und durch Auseinandersetzung mit der Tat und durch Vermeidung der Entsozialisierung im Strafvollzug zu befördern, teilweise stellten die Rechtsordnungen aber auch das Opferinteresse in den Vordergrund, ohne den Entsozialisierungseffekt beim Täter zu gewichten.

Japan kenne den Täter-Opfer-Ausgleich nur als Opportunitätsregelung zur Einstellung der Ermittlungen bei der Staatsanwaltschaft. Im Übrigen werde darauf nur bei der Frage der Strafaussetzung zur Bewährung gerichtlich Rücksicht genommen.

In Japan sei es möglich, einen zivilrechtlichen Vergleich zwischen Täter und Opfer auf Antrag einer der Parteien in das Protokoll der Strafverhandlung mit aufzunehmen. Dieser entfalte dann die Wirkungen eines Vollstreckungstitels. Bei schweren nichtver-

mögensdeliktischen Vorsatztaten könne auf Antrag des Geschädigten im Anschluss an die Strafurteilsverkündung ein Schadensersatzverfahren mit bis zu vier Terminen angeordnet werden. Der gegen die dann ergehende Entscheidung einlegbare Einspruch führe zu einer automatischen Überleitung des Verfahrens in einen gewöhnlichen Zivilprozess. Diese strenge Unterscheidung zwischen Zivil- und Strafverfahren sei aus Opfersicht kritisch zu hinterfragen und erinnere an das unbeliebte und selten durchgeführte Adhäsionsverfahren im deutschen Recht.

Herr *Yu Amada* (Doktorand an der Waseda Universität, Tōkyō) widmete sich sodann dem ärztlichen Heileingriff im Strafrecht. Das japanische Recht löse die Frage der Strafbarkeit (als Körperverletzung) nicht über die Einwilligung als Rechtfertigung, sondern stütze sich auf eine Opportunitätsregelung, die auf „berechtigte Berufstätigkeit“ abstelle. Das schaffe erhebliche Auslegungsunsicherheiten und verursache einen Meinungsstreit, bei dem es darum gehe, ob ein Patient in seine Verletzung einwilligen könne, oder ob je nach Erfolg oder Misserfolg der Behandlung zu unterscheiden sei und im Falle eines Misserfolgs die Strafbarkeit eines kunstgerecht (und deshalb auch nicht fahrlässig) durchgeführten Eingriffs am Vorsatz scheitere.

Zum Ende des ersten Tages stellte Herr *Masamitsu Tomikawa* (Doktorand an der Chūō Universität, Tōkyō) den Vermögensschaden beim Betrug und die relevante japanische Rechtsprechung dazu dar. In Japan sei umstritten, ob die Schädigung fremden Vermögens zum Tatbestand gehöre. Einigkeit bestehe nur insoweit als das Opfervermögen geschützt werden solle. Die japanische Rechtsprechung stelle in mehreren Urteilen wohl auch auf die Verfehlung des Sozialzwecks ab und lasse die Entstehung eines Sekundenschadens genügen. In einer anschaulichen Fallstudie stellte Herr Tomikawa die Ausweitung der Betrugsstrafbarkeit dar. Demnach sei zwar in einem Fall, in dem der Verdächtige dem Opfer ein Medikament unter der unwahren Angabe, er sei Arzt, zum marktgerechten Preis verkauft hatte, keine Strafbarkeit angenommen worden. Dagegen sei die Eröffnung eines Sparkontos mit dem vorgefassten Willen, das Sparbuch und die zugehörige Magnetkarte später einem Dritten zu überlassen, wegen Verfehlung des Sozialzwecks „Feststellung der Identität zur Eindämmung von Geldwäschemöglichkeiten“ als Betrug an der Bank eingestuft worden. Ebenso sei ein Angeklagter bestraft worden, der bei einer Fluglinie ein Ticket (Japan-Kanada) zum Normalpreis erworben hatte, um dieses an einen Dritten weiterzugeben, der damit reisen wollte. Hier sei gerichtlich in einem möglichen Versuch einer illegalen Einreise in Kanada ein „erheblicher“ verfehlter Sozialzweck gesehen worden.

Diese Beispiele für eine ausufernde Betrugsstrafbarkeit wurden in der anschließenden Diskussion kritisch beleuchtet.

Am 26. Januar 2014 präsentierte Frau Dr. *Jennifer Junker* (Verwaltungsrätin der Landeshauptstadt München) ihre Promotion zur Arbeitnehmerüberlassung in Japan. Eine gesetzliche Grundlage bestehe in Japan seit 1986, wobei es Bestrebung gewesen sei, Leiharbeit möglichst zu liberalisieren, ohne dass der Schutz der Leiharbeiter im Vorder-

grund gestanden habe. Dies habe in der Wirtschaftskrise der 1990er Jahre zu geschätzt 100.000en auf der Straße lebenden entlassenen Leiharbeitern (welche üblicherweise keine eigene, sondern lediglich eine Firmenunterkunft bewohnten) geführt. Eine Gesetzesreform habe 2012 einen gewissen Schutz erbracht, aber auch erhebliche Missbrauchsmöglichkeiten eröffnet. Die Regelungen bezögen sich insbesondere auf die Höchstverleihdauer und die teilweise Gewährung eines Kündigungsschutzes. Die Verschärfung der Leiharbeiterregelungen werde in Japan auch deshalb teilweise kritisch gesehen, weil Leiharbeit für einen hohen Prozentsatz der so Tätigen den Einstieg in den „normalen“ Arbeitsmarkt bilde. In bestimmten Berufsfeldern sei Leiharbeit weiterhin verboten, dazu zählten medizinische Berufe, Hafentransportarbeit sowie Bau- und Sicherheitsgewerbe.

Seit 2008/2009 sei Leiharbeit in Japan stark zurückgegangen und mache nur noch 1,9 % des Arbeitsmarkts aus.

Nachfolgend präsentierte Frau Rechtsanwältin *Heike Alps*, LL.M. (Chūō Universität, Tōkyō) ihre Forschungsarbeit zu den Möglichkeiten der Beilegung (Individual-)arbeitsrechtlicher Streitigkeiten in Japan. Japan habe keine getrennte Arbeitsgerichtsbarkeit, sondern behandle die jährlich etwa 1.000–2.000 Arbeitsrechtsstreitigkeiten (zum Vergleich: deutsche Arbeitsgerichte bearbeiten ca. 500.000 Verfahren jährlich) bis zur Jahrtausendwende vor den Zivilgerichten ohne besonders spezialisierte Richter.

Nach den Justizreformen der Jahre 2001 und 2006 stünden mehrere Streitbeilegungsverfahren zur Verfügung. So sei neben der Vermittlung (Mediation bei den Zweigstellen des Ministeriums für Gesundheit, Wohlfahrt und Arbeit durch einen Dritten ohne Einigungsvorschlag) und der Schlichtung (Hinzuziehung eines Dritten, der einen Einigungsvorschlag unterbreite) nun auch die gerichtliche Verständigung eingeführt worden, bei der die Verständigungskommission Entscheidungsgewalt habe. Erstaunlich sei, dass bei der Vermittlung in der japanischen Verwaltung die vermittelnde Kommission die Parteien getrennt anhöre und die direkte Aussprache trotz der hohen Tendenz zur gütlichen Beilegung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten nicht Verfahrensbestandteil sei. Bei der Verständigung sei die Kommission (besetzt mit einem Berufsjuristen und je einem Fachlaien aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberschaft) bei ihrer Entscheidung nicht streng an das materielle Recht gebunden, sondern habe sich neben der Rechtslage auch am Verfahrensverlauf zu orientieren. Die Entscheidung könne mit dem Einspruch angegriffen werden, der das Verfahren automatisch in ein gewöhnliches Zivilverfahren mit bis zu drei Instanzen überleite.

Zum Abschluss der Vortragsreihe stellte Frau *Nami Thea Ōnishi* (Dozentin an der Komazawa Universität, Tōkyō) ihre Forschungen zum Grundrechtsschutz für Ausländer in Japan vor. In der Lehre sei es teilweise strittig, ob Ausländer überhaupt verfassungsrechtlich garantierte Grundrechte in Japan wahrnehmen könnten, bzw. ob nach der „Natur“ des jeweiligen Rechts zu unterscheiden sei. Die herrschende Auffassung orientiere sich immer noch am „McLean“-Urteil aus dem Jahr 1978. Der damalige Kläger, ein mit Kulturvisum eingereister Englischlehrer, habe in Japan die Arbeitsstelle gewechselt, oh-

ne die Visumsbehörde zu unterrichten und an Anti-(Vietnam-)Kriegs-Demonstrationen teilgenommen. Auf seinen Antrag auf einjährige Visumsverlängerung sei ihm nur eine viermonatige Verlängerung „zur Vorbereitung seiner Ausreise“ erteilt worden, wobei die Behörde zur Begründung auf die politische Betätigung und den Arbeitsplatzwechsel verwiesen habe. In erster Instanz habe der Kläger noch Erfolg gehabt, wobei das Gericht der unterlassenen Mitteilung über den Arbeitsplatzwechsel als bloßem Formalverstoß keine Bedeutung zugemessen habe und die politische Betätigung mit der Begründung erlaubt habe, dass der Kläger nur den amerikanischen Staat kritisiert habe und daher die „politische Willensbildung in Bezug auf den japanischen Staat nicht gefährdet“ habe. Der Oberste Gerichtshof habe die Klage letztlich abgewiesen und festgelegt, dass die Grundrechte der japanischen Verfassung zwar auch für Ausländer Gültigkeit hätten, es aber zulässig sei, die Ausübung solcher Grundrechte im Visumsverfahren negativ zu werten.

Diese Auffassung sei 1992 in einer weiteren Entscheidung (*Morikawa Kathleen-Fall*) bestätigt worden. Hier habe der Oberste Gerichtshof festgestellt, dass die Visumsbehörde einer über Jahrzehnte in Japan lebenden Ausländerin die Erteilung eines Wiedereinreisewisums verweigern durfte, da diese sich politisch gegen die Fingerabdruckspflicht für Ausländer engagiert und selbst keine Fingerabdrücke geleistet habe.

Zwischenzeitlich habe es 2009 eine Immigrationsrechtsreform gegeben, mit der eine elektronische Aufenthaltskarte, eine Eintragung von Ausländern in das normale Einwohnerregister und eine Abschaffung der Ausländerregistrierung bei den Kommunen eingeführt worden seien. Zusammen mit einer teilweisen Öffnung des Arbeitsmarkts versuche die Regierung, eine gesteuerte Einwanderung zur Abfederung demographischer Effekte zu befördern.

Nach jedem einzelnen Vortrag bestand die Gelegenheit für Nachfragen, und es entwickelten sich jeweils lebhaft Diskussionen. Besonders hervorzuheben ist die gute Organisation der Veranstaltung, mit aufwändig gestalteten Programmflyern, einer konsequenten Zeiteinteilung und -planung, guter Verpflegung und einem gemeinsamen Abendessen am 25.1.2014 im Restaurant „Manyo“, für das die Deutsch-Japanische Gesellschaft in Augsburg und Schwaben großzügig aufkam.

Insgesamt bleibt zu hoffen, dass auch in Zukunft der Wissenschaftsaustausch zwischen Deutschland und Japan im Rahmen weiterer derartig intensiver und bereichernder Fachveranstaltungen betrieben wird.

Herzlichen Dank an alle Teilnehmer und Referenten, die aus ganz Deutschland, aber vereinzelt sogar aus Japan angereist waren, an die Organisatoren und die Deutsch-Japanische Gesellschaft in Augsburg und Schwaben.

*Gregor Stevens**

* Richter am Landgericht München I.